

## Jugendordnung

der Schüler- und Jungschützen des Gemünder Bürger-Schützenvereins St. Sebastianus Bruderschaft 1699 e.V.

### § 1

#### Geltungsbereich und Mitgliedschaft

Der Geltungsbereich der Jugendordnung erstreckt sich auf alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Gemünder Bürger-Schützenvereins bis zum Alter von 24 Jahren (bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als Schülerschützen und darüber hinaus als Jungschützen) sowie die gewählten und berufenen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendordnung dient der Festlegung der Organisationsstrukturen der Jugend der Bruderschaft und ergänzt auf diese Weise die Satzung und die Geschäftsordnung der Bruderschaft. Soweit diese Jugendordnung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung der Bruderschaft entsprechend.

### § 2

#### Aufgaben

Die Jugend des Gemünder Bürger-Schützenvereins führt und verwaltet sich grundsätzlich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Der Vorstand des Gemünder Bürger-Schützenvereins hat ein Vetorecht, sofern Vorstandsbeschlüsse missachtet werden bzw. Beschlüsse gefasst werden, die den Interessen des Vereins widersprechen.

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

1. die Förderung des Schießsports als Teil der Jugendarbeit
2. die Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Vereine und Bruderschaften
3. die Pflege und Organisation gemeinsamer Aktivitäten der verschiedenen Schüler- und Jungschützen-Kompanien des Vereins
4. die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge im Sinne der Ideale der Schützen und deren Leitsatz „Für Glaube, Sitte und Heimat“.

§ 3  
Organe

Organe der Jugend des Gemünder Bürger-Schützenvereins sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. der Vereinsjugendausschuss

§ 4  
Vereinsjugendtag

1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des Vereins. Er besteht aus
  - allen Schüler- und Jungschützen der Bruderschaft bis 24 Jahre
  - dem Vereinsjugendausschuss
  - dem Brudermeister der Bruderschaft (er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen)
  - dem/den Betreuer(n) der Schülerschützen (sofern nicht bereits ohnehin Mitglieder des Vereinsjugendausschusses)
2. Er ist mindestens einmal jährlich im Dezember (mind. zwei Wochen vor der Generalversammlung der Bruderschaft) mit einer Frist von zwei Wochen durch den Jungschützenmeister einzuberufen. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
3. Seine Aufgaben sind:
  - Beschlussfassung über die Jugendordnung
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
  - Wahl des Vereinsjugendausschusses
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
  - Beschlussfassung von Anträgen
  - Beschlussfassung über Veranstaltungen
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
4. Der Jungschützenmeister kann einen außerordentlichen Vereinsjugendtag einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 5  
Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem Jungschützenmeister (= Vorsitzender)
  - dem stellvertretenden Jungschützenmeister
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
  - dem Vertreter der Schülerschützen
  - dem amtierenden Jungschützenprinzen
  - dem amtierenden Schülerprinzen
  - dem/den Betreuer(n) der Schülerschützen (mit beratender Stimme)
  
2. Der Vereinsjugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Seine Aufgaben sind:
  - Leitung der Jugendabteilung
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Erstellung des Haushaltsplans
  - Durchführung von Veranstaltungen
  - Wahrnehmung der Belange der Schützenjugend gegenüber der Bruderschaft, dem Bezirksverband, dem BDSJ sowie sonstigen Jugendausschüssen
  
3. Der Jungschützenmeister wird auf Vorschlag des Vereinsjugendtages durch die Generalversammlung des Gemünder Bürger-Schützenvereins für die Dauer seiner Amtszeit im Vereinsjugendausschuss in den Vorstand des Schützenvereins gewählt. Er informiert die Vereinsjugend über Arbeit und Beschlüsse des Vorstandes und sorgt für die Umsetzung von die Vereinsjugend betreffenden Vorstandsbeschlüssen.
  
4. Der Jungschützenmeister kann sich im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Jungschützenmeister bei Vorstandssitzungen der Bruderschaft mit beratender Stimme vertreten lassen.
  
5. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden (mit Ausnahme der Prinzen und der Betreuer der Schülerschützen) vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder des Gemünder Bürger-Schützenvereins, auch wenn sie aufgrund ihres Alters nicht mehr der Schützenjugend angehören. Der Jungschützenmeister und sein Stellvertreter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Für die Wahl des Vertreters der Schülerschützen sind nur Schülerschützen stimmberechtigt.

6. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch alle drei Monate. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge und Finanzwesen

1. Die Jugendkasse ist Teil des Kassen- und Finanzwesens der Bruderschaft. Bei der Führung der Jugendkasse ist auf die Belange der Bruderschaft Rücksicht zu nehmen. Die Jugendkasse ist den Schatzmeistern der Bruderschaft auf deren Verlangen, spätestens jedoch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Führung der Kasse obliegt dem Kassierer. Die Kassenführung ist mindestens einmal jährlich vor dem entsprechenden Vereinsjugendtag durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.
3. Die Jugendabteilung **kann** einen eigenen Mitgliedsbeitrag erheben. Über dessen Höhe entscheidet der Vereinsjugendtag. Diese Einnahmen sind getrennt von allen anderen Einnahmen zu verwalten und gehören nicht zum Kassen- und Finanzwesen der Bruderschaft.

## § 7

### Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Schüler und Jungschützen. Änderungen der Jugendordnung sind dem Vorstand des Vereins vor dem Beschluss zur Kenntnis zu bringen.

Gemünd,

\_\_\_\_\_  
(Kassierer)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
(Vertreter Schülerschützen)

\_\_\_\_\_  
(amt. Jungschützenprinz)

\_\_\_\_\_  
(amt. Schülerprinz)